

**Stellungnahme des  
Verbands der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
(VÖWVG)  
zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Gewährleistung eines hohen  
Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und  
Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG)**



**MMag. Heidrun Maier-de Kruijff**

Geschäftsführerin

A-1010 Vienna · Stadiongasse 6-8

Tel. +43/1/408 22 04-DW 12 · Fax: 408 26 02

Mobile: +43/650/9506608

Email: [heidrun.maier-dekrujff@voewg.at](mailto:heidrun.maier-dekrujff@voewg.at)

Europäischer Zentralverband  
der Öffentlichen Wirtschaft



CEEP  
Österreichische Sektion

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG)

Der VÖWG sieht folgende im Entwurf enthaltene Bestimmungen als besonders kritisch:

#### § 15. (1)

Bei §15 (1) des Ministerialentwurfs fehlt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der sich in Art 14 Abs 1 der RL findet. In dieser Richtlinienbestimmung wird die Verhältnismäßigkeit nicht nur angesprochen, sondern auch näher definiert. Demnach müssen die Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist.

Weiters wird in Art 14 Abs 1 RL klargestellt, dass die Sicherheitsanforderungen Maßnahmen technischer und organisatorischer Natur zu umfassen haben, was auch in der Textierung des Durchführungsgesetzes zum Ausdruck kommen sollte.

#### **Ministerialentwurf:**

§ 15 (1) Die Betreiber wesentlicher Dienste haben in Hinblick auf die von ihnen betriebenen wesentlichen Dienste (§ 14 Abs. 2) geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der NIS (§ 3 Z 2) zu treffen.

#### **Vorschlag:**

(1) Die Betreiber wesentlicher Dienste haben im Hinblick auf die von ihnen betriebenen wesentlichen Dienste (§14 Abs. 2) **technische und organisatorische geeignete und verhältnismäßige Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der NIS (§3 Z2) zu treffen. Diese Sicherheitsvorkehrungen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, dass dem bestehenden Risiko angemessen ist.**

#### § 15. (3)

In § 15 Abs 3 des Ministerialentwurfs ist eine Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen der Betreiber wesentlicher Dienste durch den Nachweis von

Zertifizierungen oder durchgeführten Überprüfungen durch qualifizierte Stellen vorgesehen. Der Entwurf verkennt dabei, dass hinsichtlich des Überprüfungsumfangs und der -tiefe zwischen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen aus der Perspektive der Betreiber wesentlicher Dienste differenziert werden muss. Organisatorische Sicherheitsvorkehrungen können höchst sensible unternehmensinterne Informationen, wie z.B. die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen oder die Schaffung einer betriebsinternen Informationsrichtlinie sein.

Daher soll die Zertifizierung oder die Überprüfung durch qualifizierte Stellen im Bereich der organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen auf eine Vollständigkeitsprüfung reduziert werden. In diesem Bereich muss daher der Nachweis des Bestehens entsprechender organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen genügen; deren konkrete Ausgestaltung sollte dagegen nicht Prüfgegenstand sein.

### **Ministerialentwurf:**

§ 15. (3) Die Betreiber wesentlicher Dienste haben mindestens alle drei Jahre die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 auf geeignete Weise gegenüber dem Bundesminister für Inneres nachzuweisen. Dieser Nachweis kann ein Jahr nach Zustellung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 5 Z 1 jederzeit verlangt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Betreiber wesentlicher Dienste eine Aufstellung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen durch den Nachweis von Zertifizierungen oder durchgeführten Überprüfungen durch qualifizierte Stellen (Abs. 4), einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängel. Der Bundesminister für Inneres kann zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 in die Netz- und Informationssysteme und diesbezügliche Unterlagen nehmen. Zur Herstellung der Anforderungen nach Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Empfehlungen auszusprechen, für deren Befolgung und entsprechenden Nachweis erforderlichenfalls eine angemessene Frist zu setzen ist, widrigenfalls die Befolgung bescheidmässig angeordnet wird.

### **Vorschlag:**

§ 15 (3) Die Betreiber wesentlicher Dienste haben mindestens alle drei Jahre die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 auf geeignete Weise gegenüber dem Bundesminister für Inneres nachzuweisen. Dieser Nachweis kann ein Jahr nach Zustellung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 5 Z 1 jederzeit verlangt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Betreiber wesentlicher Dienste eine Aufstellung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen durch den Nachweis von Zertifizierungen oder durchgeführten Überprüfungen durch qualifizierte Stellen (Abs. 4), einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängel. **Zertifizierungen oder Überprüfungen durch qualifizierte Stellen umfassen die Überprüfung der technischen Sicherheitsvorkehrungen und die Prüfung der Vollständigkeit der organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen.** Der Bundesminister für Inneres kann zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 Einschau in die Netz- und Informationssysteme und diesbezügliche Unterlagen nehmen. Zur Herstellung der Anforderungen nach Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Empfehlungen auszusprechen, für deren Befolgung und entsprechenden Nachweis erforderlichenfalls eine angemessene Frist zu setzen ist, widrigenfalls die Befolgung bescheidmässig angeordnet wird.

**Vorschlag:**

(3) Die Betreiber wesentlicher Dienste haben mindestens alle drei Jahre die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 auf geeignete Weise gegenüber dem Bundesminister für Inneres nachzuweisen. Dieser Nachweis kann ein Jahr nach Zustellung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 5 Z 1 jederzeit verlangt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Betreiber wesentlicher Dienste eine Aufstellung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen, **nach den Vorgaben der Sicherheitsvorkehrungsmaßnahmen des jeweiligen Sektors**. Diese können durch den Nachweis von Zertifizierungen oder durchgeführten Überprüfungen durch qualifizierte Stellen (Abs. 4), einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängel. Der Bundesminister für Inneres kann zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 Einschau, **unter Beachtung geltender anderer Sicherheitsregeln wie Safetyanforderungen und anderen gesetzlichen Vorgaben**, in die Netz- und Informationssysteme und diesbezügliche Unterlagen nehmen. Zur Herstellung der Anforderungen nach Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Empfehlungen auszusprechen, für deren Befolgung und entsprechenden Nachweis erforderlichenfalls eine angemessene Frist zu setzen ist, widrigenfalls die Befolgung bescheidmäßig angeordnet wird.

Der VÖWG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bittet um Berücksichtigung der behandelten Punkte und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.